Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 1 und 4) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und des § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 1) vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

GEMEINDE
Heuchelheim-Klingen

GESTALTUNGSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

Beschreibung des Ortsbildes (Ortsgrundriss und Silhouette) 4

Aufbau 5

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich 6

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich 6

Teilbereich A 6

§ 3 Anforderungen an Fassaden 6

3.1 Abstandsflächen 6

3.2 Wärmedämmung 6

3.3 Fassaden-Material 6

3.4 Fassaden-Farbe 7

§ 4 Anforderungen an Dächer 7

4.1 Dachform 7

4.2 Material und Farbe 7

4.3 Dachneigung 8

4.4 Gauben und Dacheinschnitte 8

§ 5 Anforderungen an Einfriedungen und Abgrenzungen 8

5.1 Einfriedungen 9

5.2 Tore, Torhäuser und Hoftore 9

§ 6 Außenanlagen 10

Gestaltung der Grundstücksflächen 10

§ 7 Werbeanlagen 10

7.1 Anbringung der Werbeanlagen 10

7.2 Gestaltung der Werbeanlagen 10

7.3 Genehmigungspflicht der Werbeanlagen 10

§ 8 Verkaufs- und Spielautomaten 10

§ 9 Sonderanlagen 10

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie 10

§ 10 Abweichungen 11

§ 11 Ordnungswidrigkeiten 11

Teilbereich B 11
§ 3 Anforderungen an Fassaden 11
3.1 Abstandsflächen 11
3.2 Wärmedämmung 11
3.3 Fassaden-Material 11
3.4 Fassaden-Farbe 11
§ 4 Anforderungen an Dächer 12
4.1 Dachform 12
4.2 Material und Farbe 12
§ 5 Anforderungen an Einfriedungen und Abgrenzungen 12
5.1 Einfriedungen 12
§ 6 Außenanlagen 13
Gestaltung der Grundstücksflächen 13
§ 7 Werbeanlagen 13
7.1 Anbringung der Werbeanlagen 13
7.2 Gestaltung der Werbeanlagen 13
7.3 Genehmigungspflicht der Werbeanlagen 13
§ 8 Verkaufs- und Spielautomaten 13
§ 9 Sonderanlagen 14
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie 14
§ 10 Abweichungen 14
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 14
Teilbereich A+B 14
§ 12 Inkrafttreten 14
Anlage 1 14

PRÄAMBEL

Das historisch gewachsene Ortsbild der Gemeinde Heuchelheim-Klingen ist in seinen Grundzügen aufgrund seiner unverwechselbaren, baulichen und gestalterischen Merkmale erhaltenswert und soll aus diesem Grund geschützt und weiterentwickelt werden.

Dabei tragen die baulichen Elemente, wie die organisch gewachsene Struktur der Straßen- und Platzräume, die Stellung der baulichen Anlagen, die Proportionen, die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung zum unverkennbaren Ortsbild von Heuchelheim-Klingen bei.

Um das historische Ortsbild weiterhin zu erhalten und zu entwickeln, müssen sich Neubauten und bauliche Veränderungen, insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandflächen einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbild, Material, Oberflächenwirkung und Farbe in das Straßen- und Ortsbild einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht.

Bauteile von denkmalpflegerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie insbesondere gestaltete Gebäudefronten (Fassaden mit Sandsteinarbeiten, Fachwerkteile, Stufen und Außentreppen, Türrahmen, Torbögen, Türblätter und Tore), Erker, Gauben, Gewände, Konsolen und Gesimse, Wappen und Schlusssteine, Inschriften und ähnliches sollen an Ort und Stelle sichtbar belassen und instandgehalten werden.

BESCHREIBUNG DES ORTSBILDES (ORTSGRUNDRISS UND SILHOUETTE)

Heuchelheim-Klingen liegt in der südlichen Oberhaardt in der Talaue des Klingbaches.

Der ehemalige Ortsteil Heuchelheim zieht sich straßendorfartig mit Hauptstraße und Kaiserbachstraße von West nach Ost auf einer Kuppe zwischen dem Kaiserbach im Norden und dem Klingbach im Süden und den Querverbindungen aus Kirchstraße, Herrgottsweg und Raiffeisenstraße. Der ehemalige Ortsteil Klingen liegt südlich des Klingbaches und ist ebenfalls als Straßendorf mit West-Ost-Achse ausgerichtet, von der Mitte geht die Lindenstraße nach Süden ab. Die Ortskerne sind bestimmt durch fränkische Gehöfte mit überwiegend giebelständigem Wohngebäuden und teilweise noch das Ortsbild beherrschenden Scheunenreihen. Bedeutsam ist auch der Grünzug entlang des Klingbaches, der beide ehemaligen Ortsteile miteinander verbindet und verzahnt.

Im ehemaligen Ortsteil Heuchelheim ist der Ortskern mit Hauptstraße, Kirchstraße und Kaiserbachstraße als Denkmalzone ausgewiesen mit Bebauung des 16. bis 20. Jahrhundert mit vielen ein- bis zweigeschossigen Fachwerkhäusern. Die Bausubstanz in beiden Ortskernen stammt im Wesentlichen in den Grundzügen aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert, mit den Stilepochen der Spätgotik, der Renaissance, des Spätbarocks und Klassizismus, der sich in Fachwerk-, Putz- und Naturstein-fassaden

ausdrückt. Vereinzelt prägen auch Jugendstil und spätgründerzeitliche Architektur das Ortsbild. Prägend ist auch die rote Dacheindeckung.

Eine Einbindung der alten Ortsränder durch die rückwärtig gelegenen Nutzgärten, und die Topografie schaffen die harmonische Einbettung des Altortes in die Klingbachaue. Blickbeziehungen ergeben sich auf jeweils auf die Dorfkirchen, das Rathaus, sowie in den Straßenräumen auf die Fachwerkhäuser und Straßenraumerweiterungen der Dorfstraßen.

AUFBAU

§ 1 definiert den räumlichen Geltungsbereich und unterteilt das Plangebiet entsprechend seiner gestaltprägenden Merkmale in unterschiedliche Teilbereiche. § 2 beschreibt, für welche Vorhaben und Maßnahmen die Satzung Anwendung findet.

Es folgen die §§ 3 bis 9 mit Vorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen, Außenanlagen, Verkaufs- und Spielautomaten sowie Sonderanlagen.

Die §§ 10 und 11 geben Auskunft über Möglichkeiten, von den Festsetzungen dieser Satzung abzuweichen und welche Folgen ein Zuwiderhandeln entgegen örtlicher Bauvorschriften nach sich zieht.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bezieht sich auf die bebaute Ortslage der Gemeinde Heuchelheim-Klingen, die in dem im Anhang beigefügten Katasterplan (Anlage Nr. 1) dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird in zwei Teilgebiete A und B gegliedert. Die Gliederung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Festsetzungen in Bebauungsplangebieten gehen dieser Satzung vor, ansonsten ist die Gestaltungssatzung anzuwenden.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Satzung ist anzuwenden bei allen äußeren Veränderungen bestehender baulicher Anlagen, Neubauten, Einfriedungen, Werbeanlagen, Außenanlagen, Verkaufs- und Spielautomaten sowie bei Sonderanlagen.

Bei Bau- und Kulturdenkmälern bzw. der näheren Umgebung, bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt. Maßnahmen an Denkmälern bzw. in direkter Umgebung sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

TEILBEREICH A

§ 3 ANFORDERUNGEN AN FASSADEN

3.1 Abstandsflächen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Orts- und Straßenbildes kann in **Teilbereich A** im Einzelfall gestattet bzw. gefordert werden, dass die Abstandsflächen des § 8 LBauO RLP unterschritten werden, jedoch höchstens bis zu dem Wert, der sich aus den bestehenden oder im Fall des Abbruchs aus dem zuvor gegebenen Zustand bestimmt.

3.2 Wärmedämmung

Nachträgliche Wärmedämmung auf der Fassade ist zulässig, wenn die bestehenden Gestaltungselemente (wie z. B. Gesimse, Gewände, Schmuckelemente, Fachwerk etc.) und Proportionen erhalten bleiben.

3.3 Fassaden-Material

Zulässig sind Fassaden aus Putz (glatter oder schwach strukturierter Scheibenputz), Naturstein, (roter Sandstein, gelber Sandstein), Backstein (gelb, lehmfarben u. rot), Holz und konstruktiv echtem Holzfachwerk. Fassadenelemente aus Metallblech und

Metallverkleidungen sind mit Ausnahme von Dachrinnen, Dachgauben, Traufblech und Fallrohren (in Zink und Kupfer) unzulässig.

3.4 Fassaden-Farbe

Verputzte Fassaden sind in Pastelltönen und gedeckten Farben zu halten. Reine Bunttöne und reines Weiß (RAL 9003) als Farben und Farben mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Die Farbwahl der Nebengebäude muss mit dem Farbkanon der Gestalt des Hauptgebäudes korrespondieren.

3.5 Rolläden/Fensterläden

Fensterläden sind zu erhalten.

Rolläden / Jalousien sind so anzubringen, dass sie im geschlossenen Zustand hinter der Fassadenfläche zurückbleiben und die Rollladenkästen im Fassadenbild nicht in Erscheinung treten bzw. in die Fensterflächen integriert werden.

§ 4 Anforderungen an Dächer

4.1 Dachform

- Es sind nur die ortstypischen Dachformen: symmetrisches Satteldach, Krüppelwalmdach und Mansarddach zulässig.
- Die Dächer der Nebenanlagen sind im einsehbaren Bereich in Form und Ausführung (Farbe und Material) auf das Dach des Hauptgebäudes abzustimmen.

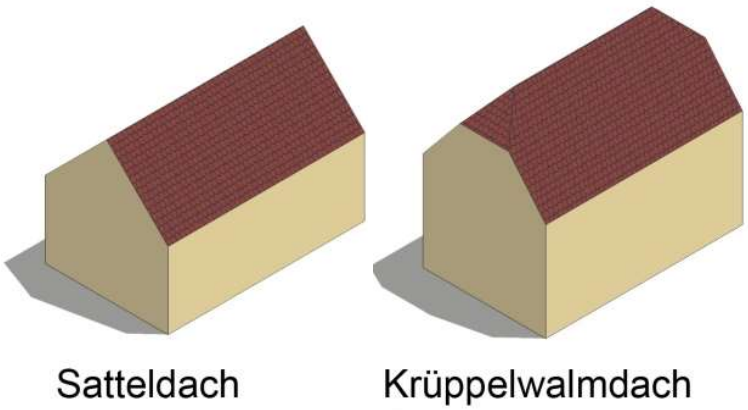

Abbildung: Zulässige Dachformen im Teilbereich A

4.2 Material und Farbe

Eine Dacheindeckung ist nur mit engobierten, matt oder mattglänzenden Oberflächen, unglasierten Tonziegeln, Betondachsteinen und Biberschwanzeindeckungen zulässig.

Kupfer und Zinkblech dürfen dabei für Ortgang, First, Kehlen und Dachaufbauten ergänzend benutzt werden. Dächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in gelbroten, naturroten bis rotbraunen Tönen mit matter Oberfläche einzudecken.
Bei Nebengebäuden im nicht direkt einsehbaren Bereich (2. Baureihe) sind auch Blecheindeckungen möglich.

4.3 Dachneigung

Bei symmetrischen Satteldächern und Krüppelwalmdächern ist eine Dachneigung von 35° bis 50° zulässig.

4.4 Gauben und Dacheinschnitte

- Zulässig sind
    - Schleppgauben
    - Kastengauben
    - Giebelgauben mit einer max. Breite von 2,50 m, Dachneigung entsprechend Hauptdach.

Für den einsehbaren Bereich sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Gauben müssen untereinander einen Mindestabstand von 0,6 m haben.
- Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,0 m betragen.
- Die Gauben dürfen die Traufe nicht durchbrechen und sollen einen Abstand von der Traufe von mindestens zwei Ziegelreihen haben.
- Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Die Dachneigung von Gauben darf geringer als die Dachneigung des Hauptdaches sein, jedoch nicht geringer als 35°.
- Der Schnittpunkt von Schleppdachgauben mit dem Hauptdach muss mindestens 30 cm, unter dem First des Hauptdaches liegen, empfohlen werden mindestens 50 cm.
- Weiterhin ist nur eine Gaubenform pro Dachseite zulässig.

§ 5 Anforderungen an Einfriedungen und Abgrenzungen

5.1 Einfriedungen

Vor Erstellung der Einfriedung ist die Genehmigung (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen.

Für Einfriedungen gelten die nachfolgenden Regelungen. Einfriedungen im einsehbaren Bereich an Straßen sind nur bis max. 1,8 m Höhe in Form von:

- verputzten Mauern
- Natursteinmauern aus ortstypischem Gestein (z. B. Sandstein in Rot, Gelb, Graugelb, Ocker oder Backstein in Rot und Ocker)
- Holzzäunen
- schmiedeeisernen Zäunen bzw. Stabgitterzäunen auch in Verbindung mit Mauern
- Busch- oder Heckeneinfriedungen („lebende Zäune"), auch in Verbindung mit eingegrünten Stabgitterzäunen oder Maschendrahtzäunen

zulässig.

Gabionen, Steinschüttungen in Metall sind nur deutlich untergeordnet bzw. in Verbindung oder im Wechsel mit anderen Materialien, vorzugsweise Bepflanzungen als „lebende Zäune", zulässig.

Nicht zugelassen sind Einfriedungen in Form von:

- Plastik- und Kunststoffzäunen
- Solarpaneelen
- Glas-, Kunststoff-, reine Steinschüttungen in Metall-, Gitternetz- bzw. sonstigen Fassungen.
- Kunststoffgeflecht in Stabgitterzaun

5.2 Tore, Torhäuser und Hoftore

Vor Ausführung ist das Einverständnis (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen. Bei Gebäuden, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden, sind im einsehbaren Bereich Tore und Torhäuser zu erhalten bzw. bei Sanierungsarbeiten im gleichen Stil und Material (sichtbare Seite) wiederherzustellen. Hoftore sind dabei als Doppelflügeltore auszubilden. Garagen sind auch einflüglich mit Holz aufgedoppelter Torfüllung/Fläche zulässig.

§ 6 Außenanlagen

Gestaltung der Grundstücksflächen

Nicht überbaubare, nicht überbaute und unbefestigte Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen. Die Gestaltung dieser Flächen mit Schotter, Kies, Glasschotter, Kunststoffrasen und ähnlichen Materialien ist nur bis zu 10 % der unbefestigten Grundstücksfläche zulässig.

§ 7 Werbeanlagen

7.1 Anbringung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung und Gestaltung dem Bauwerk eindeutig unterordnen. Sie dürfen Gesimse und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

7.2 Gestaltung der Werbeanlagen

Eine bandartige Werbung auf der Fassade ist nur mit Einzelbuchstaben zulässig. Selbstleuchtende Werbung mit sich bewegenden, laufenden Bildern und blendenden oder blinkenden Lichtern ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind in der Regel nur am Ort der Leistung zulässig.

7.3 Genehmigungspflicht der Werbeanlagen

Die Erstellung einer Werbeanlage unter 1 m^2 ist durch die Gemeinde zu genehmigen.

Die Einreichung eines formlosen Antrags mit Skizze (Bild) ist ausreichend.

§ 8 Verkaufs- und Spielautomaten

Verkaufs- und Spielautomaten müssen sich in die Umgebung einfügen und bedürfen einer Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Der Antrag kann formlos, mit einer Skizze oder Bild, gestellt werden.

§ 9 Sonderanlagen

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind der Ortsgemeinde anzuzeigen und sollen sich der Umgebung anpassen (z.B. keine Zaunanlagen aus Solarpanelen). Im Bereich von Denkmälern oder der direkten Umgebung sind diese Anlagen baugenehmigungspflichtig.

§ 10 Abweichungen

Von den rechtsverbindlichen Festsetzungen dieser Satzung kann gemäß § 69 LBauO RLP eine Abweichung gewährt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer besonderen Härte führe und mit nachbarlichen sowie öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen, vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die örtlichen Bauvorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt und unterliegen gemäß § 89 LBauO RLP der Ahndung.

Teilbereich B

§ 3 Anforderungen an Fassaden

3.1 Abstandsflächen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Orts- und Straßenbildes kann in **Teilbereich B** im Einzelfall gestattet bzw. gefordert werden, dass die Abstandsflächen des § 8 LBauO RLP unterschritten werden, jedoch höchstens bis zu dem Wert, der sich aus den bestehenden oder im Fall des Abbruchs aus dem zuvor gegebenen Zustand bestimmt.

3.2 Wärmedämmung

Nachträgliche Wärmedämmung auf der Fassade ist zulässig, wenn die bestehenden Gestaltungselemente (wie z. B. Gesimse, Gewände, Schmuckelemente, Fachwerk etc.) und Proportionen erhalten bleiben.

3.3 Fassaden-Material

Zulässig sind Fassaden aus Putz (glatter oder schwach strukturierter Scheibenputz), Naturstein, (roter Sandstein, gelber Sandstein), Backstein (gelb, lehmfarben u. rot), Holz und konstruktiv echtem Holzfachwerk. Fassadenelemente aus Metallblech und Metallverkleidungen sind mit Ausnahme von Dachrinnen, Dachgauben, Traufblech und Fallrohren (in Zink und Kupfer) unzulässig.

3.4 Fassaden-Farbe

Verputzte Fassaden sind in Pastelltönen und gedeckten Farben zu halten. Reine Bunttöne und reines Weiß (RAL 9003) als Farben und Farben mit glänzenden

Oberflächen sind unzulässig. Die Farbwahl der Nebengebäude muss mit dem Farbkanon der Gestalt des Hauptgebäudes korrespondieren.

§ 4 Anforderungen an Dächer

4.1 Dachform

- Es sind ortstypische Dachformen: symmetrische Sattel-, Krüppelwalm-, Mansard-, Pult- sowie Flachdächer zulässig.
- Die Dächer der Nebenanlagen sind in Form und Ausführung auf das Dach des Hauptgebäudes abzustimmen.
- Flachdächer auf Garagen/Carports bis 50 qm Dachfläche sind erlaubt.

4.2 Material und Farbe

Eine Dacheindeckung ist nur mit engobierten, matt oder mattglänzenden Oberflächen, unglasierten Tonziegeln, Betondachsteinen und Biberschwanzeindeckungen zulässig. Kupfer und Zinkblech dürfen dabei für Ortgang, First, Kehlen und Dachaufbauten ergänzend benutzt werden. Dächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in gelbroten, naturroten bis rotbraunen und anthrazit Tönen mit matter Oberfläche einzudecken.

Bei Nebengebäuden im nicht direkt einsehbaren Bereich (2. Baureihe) sind auch Blecheindeckungen möglich.

§ 5 Anforderungen an Einfriedungen und Abgrenzungen

5.1 Einfriedungen

Vor Erstellung der Einfriedung ist die Genehmigung (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen.

Für Einfriedungen gelten die nachfolgenden Regelungen. Einfriedungen im einsehbaren Bereich an Straßen sind nur bis max. 1,8 m Höhe in Form von:

- verputzten Mauern
- Natursteinmauern aus ortstypischem Gestein (z. B. Sandstein in Rot, Gelb, Graugelb, Ocker oder Backstein in Rot und Ocker)
- Holzzäunen
- schmiedeeisernen Zäunen bzw. Stabgitterzäunen auch in Verbindung mit Mauern
- Busch- oder Heckeneinfriedungen („lebende Zäune“), auch in Verbindung mit eingegrünten Stabgitterzäunen oder Maschendrahtzäunen

zulässig.

Gabionen, Steinschüttungen in Metall sind nur deutlich untergeordnet bzw. in

Verbindung oder im Wechsel mit anderen Materialien, vorzugsweise Bepflanzungen als „lebende Zäune“, zulässig.

Nicht zugelassen sind Einfriedungen in Form von:

- Plastik- und Kunststoffzäunen
- Solarpaneelen
- Glas-, Kunststoff-, reine Steinschüttungen in Metall-, Gitternetz- bzw. sonstigen Fassungen.
- Kunststoffgeflecht in Stabgitterzaun

§ 6 Außenanlagen

Gestaltung der Grundstücksflächen

Nicht überbaubare, nicht überbaute und unbefestigte Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen. Die Gestaltung dieser Flächen mit Schotter, Kies, Glasschotter, Kunststoffrasen und ähnlichen Materialien ist nur bis zu 10 % der unbefestigten Grundstücksfläche zulässig.

§ 7 Werbeanlagen

7.1 Anbringung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung und Gestaltung dem Bauwerk eindeutig unterordnen. Sie dürfen Gesimse und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

7.2 Gestaltung der Werbeanlagen

Eine bandartige Werbung auf der Fassade ist nur mit Einzelbuchstaben zulässig. Selbstleuchtende Werbung mit sich bewegenden, laufenden Bildern und blendenden oder blinkenden Lichtern ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind in der Regel nur am Ort der Leistung zulässig.

7.3 Genehmigungspflicht der Werbeanlagen

Die Erstellung einer Werbeanlage unter 1 m^2 ist durch die Gemeinde zu genehmigen. Die Einreichung eines formlosen Antrags mit Skizze (Bild) ist ausreichend.

§ 8 Verkaufs- und Spielautomaten

Verkaufs- und Spielautomaten müssen sich in die Umgebung einfügen und bedürfen einer Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Der Antrag kann formlos, mit einer Skizze oder Bild, gestellt werden.

§ 9 SONDERANLAGEN

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind der Ortsgemeinde anzuzeigen und sollen sich der Umgebung anpassen (z.B. keine Zaunanlagen aus Solarpanelen). Im Bereich von Denkmälern oder der direkten Umgebung sind diese Anlagen baugenehmigungspflichtig.

§ 10 ABWEICHUNGEN

Von den rechtsverbindlichen Festsetzungen dieser Satzung kann gemäß § 69 LBauO RLP eine Abweichung gewährt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer besonderen Härte führe und mit nachbarlichen sowie öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zuwiderhandlungen, vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die örtlichen Bauvorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt und unterliegen gemäß § 89 LBauO RLP der Ahndung.

TEILBEREICH A+B

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1

Abgrenzung von Teilbereich A & Teilbereich B siehe Geltungsbereich in Anlage.

Heuchelheim-Klingen, 05.04.2023
Uwe Huth
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses

Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang

an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 23.05.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land

Torsten Blank

Bürgermeister